

Aktenzeichen:

2 RU 275/58

Zugestellt am
9. März 1961

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 28. Februar 1961 unter
Mitwirkung von

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzendem,
Bundesrichter Dr. B a r e s e l
Bundesrichter S c h m i t t und
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter E h r h a r d t
und
Bundessozialrichter Kniepmeyer
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

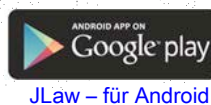
Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 30. Juli 1958 wird mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagten beauftragten im Jahre 1948 den Bauunternehmer Anton H==== mit der Ausführung eines Fassadenputzes an ihrem Hause Regensburg, Hunnenplatz 5. H==== hatte das Baugeschäft von der Witwe des im Kriege gefallenen Bauunternehmers Hans E===== mit Inventar gepachtet; er war berechtigt, die Firma E===== mit einem das Pachtverhältnis kenntlich machenden Zusatz weiterzuführen. Am 28. Oktober 1948 beantragte H==== seine Aufnahme als Mitglied bei der Klägerin. Da er jedoch den zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit geforderten Vor-schuß nicht bezahlte und am 1. Dezember 1949 - in einer anderen Sache - den Offenbarungseid leistete, wurde sein Aufnahmeantrag im Januar 1950 von der Klägerin abgelehnt.

Nachdem die Klägerin im Februar 1951 vergeblich versucht hatte, von H==== wegen der Bauarbeiten am Anwesen der Beklagten eine Prämie von 203,40 DM und 0,50 DM Gerichtsvollzieherkosten zwangsweise beizutreiben, forderte sie mit Schreiben vom 2. Mai 1951 diese Beträge auf Grund des § 819 der Reichsversicherungsordnung (RVO) von den Beklagten als Bauherren. Diese verweigerten die Zahlung mit der Begründung, sie hätten die Arbeiten nicht an H====, sondern an die Firma E===== vergeben, die Mitglied der Beklagten sei. Im Juli 1952 riefen die Beteiligten das Oboversicherungsamt (OVA) Landshut zur Entscheidung über die Haftungsfrage an. Mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Streitsache auf das Sozialgericht (SG) Regensburg übergegangen (§ 215 SGG). Vor diesem Gericht hat die Klägerin beantragt, die Beklagten zur Zahlung der angeführten Beträge zu verpflichten. Das SG hat die Klage durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

- 3 -

Urteil vom 25. Mai 1955 abgewiesen, weil Harder gewerblicher Unternehmer gewesen sei und deshalb lediglich Beiträge, nicht aber Prämien schulde.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung eingelegt und zu ihrer Begründung ausgeführt, das SG habe den Begriff des gewerblichen Unternehmers verkannt.

Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 30. Juli 1958 die Berufung als unzulässig verworfen. Es hat die Prämienforderung als Anspruch auf eine einmalige Leistung im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG und deshalb die Berufung als ausgeschlossen erachtet. Die Auffassung des 8. Senats des Bundessozialgerichts (BSG), nach der unter solchen einmaligen Leistungen nur Sozialleistungen des Staates oder öffentlicher Körperschaften zu verstehen sind (BSG 3, 234), hat es als ungerechtfertigte Einschränkung des Gesetzes bezeichnet. Wegen dieser Abweichung von einer Entscheidung des BSG hat das LSG die Revision zugelassen.

Das Urteil ist der Klägerin am 24. November 1958 zugestellt worden. Sie hat hiergegen am 16. Dezember 1958 Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagten beantragen,

die Revision der Klägerin zu verwerfen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt. Von der Möglichkeit, in dieser Weise zu verfahren, hat der Senat Gebrauch gemacht.

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, also zulässig.

Die Revision hatte auch Erfolg.

Gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit - diese Frage hatte der Senat von Amts wegen zu prüfen (vgl. BSG 4, 224, 225) - bestehen keine Bedenken. Der streitige, gegen die Beklagten als Bauherren erhobene Anspruch auf Mithaftung für Prämien des Unternehmers ist seiner Natur nach ein öffentlich-rechtlicher Anspruch in einer Angelegenheit der Sozialversicherung. Für eine solche Streitigkeit ist, wie der Senat bereits in der oa Entscheidung ausgeführt hat, nach § 51 SGG der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Hiernach war, wie § 213 Abs. 2 SGG zu entnehmen ist, auch die früher dem OVA nach § 821 RVO übertragene streitentscheidende Funktion dem rechtsprechenden, nicht dem verwaltenden Tätigkeitsbereich zuzuordnen. Somit war die Streitsache beim Inkrafttreten des SGG beim OVA Landshut "rechtshängig" und ist, wie die Vorinstanzen zutreffend angenommen haben, nach § 215 Abs. 2 SGG auf das SG übergegangen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Für den nunmehr als Klage geltenden Antrag der Klägerin ist das Rechtsschutzbedürfnis - auch dies war von Amts wegen zu prüfen - zu bejahen. Der erkennende Senat hat zu der dem § 821 RVO wesensgleichen Vorschrift des § 770 RVO darauf hingewiesen, daß nach der Rechtsanschauung vor dem Inkrafttreten des SGG der Versicherungsträger keinen Bescheid über die Beitragsanforderung gegen den Mithaftenden erlassen konnte, vielmehr die Entscheidung des OVA herbeiführen mußte (vgl. BSG 4, 224, 226). Das gleiche gilt für die Prämienanforderung gegen den nach § 819 RVO mithaftenden Bauherrn; auch in einem solchen Falle mußte das OVA zur Streitentscheidung angerufen werden (vgl. Moesle/Rabeling, Unfallversicherung, und Schulte-Holthausen, Unfallversicherung, jeweils § 821 Anm. 4 in Verb. mit Anm. 4 zu § 770 RVO; RVA AN 1913, 465 Nr. 2621). Der im Jahre 1952 an das OVA gerichtete Antrag der Klägerin auf Streitentscheidung war daher zulässig. Die Zulässigkeit der jetzigen Klage ist selbst dann nicht in Frage gestellt, wenn man - was unentschieden bleiben konnte - § 821 RVO durch § 224 Abs. 3 SGG als aufgehoben und nunmehr den Versicherungsträger als befugt ansieht, einen Verwaltungsakt gegen den mithaftenden Bauherrn zu erlassen. Dies folgt, wie der Senat aaO ausgeführt hat, vor allem aus dem Sinn der Überleitungsvorschriften des SGG und aus dem Umstand, daß die Klägerin anderenfalls ungerechtfertigt kostenrechtlich benachteiligt wäre.

Zu der Frage, was unter einer "Leistung" im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG zu verstehen ist, hält der Senat die von der Revision bekämpfte Meinung des LSG für unzutreffend; er schließt sich der Auffassung des 8. Senat des BSG an, der § 144 Abs. 1 SGG nur auf die von den Versicherungsträgern und Versorgungsbehörden zu gewährenden Leistungen angewendet wissen will (BSG 3, 234, 235). Diese Auffassung



stützt sich mit Recht vor allem darauf, daß der Ausschluß der Berufung im SGG weitgehend in Anlehnung an die früheren Verfahrensvorschriften geregelt worden ist und daß in diesen Vorschriften, soweit sie sich auf einmalige Leistungen bezogen (§ 1696 Nr. 2, § 1700 Nr. 6 und 9 RVO), nur Leistungen aufgezählt waren, die Versicherungsträger oder Verwaltungsbehörden zu gewähren hatten. Der Hinweis des LSG, daß die angeführten Vorschriften der RVO nur Sterbegeld, Witwenbeihilfe und Kapitalabfindung betroffen hätten, vermag der Begründung des 8. Senats des BSG nicht ihre Berechtigung zu nehmen; denn jedenfalls waren die - wenn auch wenigen - aufgezählten einmaligen Leistungen ausschließlich solche, die Versicherungsträgern oder Versorgungsbehörden oblagen. Der 8. Senat des BSG hat auch mit Recht aus § 149 SGG Schlüsse für die Auslegung des Begriffs einmalige Leistungen im Sinne des § 144 SGG gezogen. Vom Standpunkt des Bayer. LSG aus wäre allerdings § 149 SGG nicht völlig überflüssig; denn ohne diese Vorschrift wäre - wenn der Begriff "einmalige Leistungen" im Sinne der Auslegung des Bayer. LSG zu verstehen wäre - bei den angeführten Ersatz- oder Erstattungsstreitigkeiten sowie bei Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Beiträgen die Berufung in jedem Falle, also auch bei einem Beschwerdewert von 500 bzw. 50 DM und mehr ausgeschlossen. Dennoch spricht jedenfalls die Fassung des § 149 SGG für die Ansicht des 8. Senats des BSG. Fiele, wie das LSG meint, jede Leistung - auch eine solche, die der Versicherungs- oder Versorgungsträger zu fordern hat - unter § 144 SGG, so würde der Gesetzgeber - wie er dies auch in § 150 SGG getan hat - § 149 SGG etwa wie folgt gefaßt haben: "Die Berufung ist ungeachtet des § 144 zulässig bei Ersatz- oder Erstattungsstreitigkeiten, wenn der Beschwerdewert 500 bzw. 50 DM übersteigt." Schließlich läßt sich die Richtigkeit der vom 8. Senat des BSG vertretenen Auffassung auch, worauf Zeihe (Die Sozialgerichtsbarkeit



- 7 -

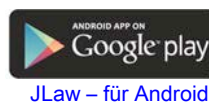
1957 S. 106) und Brackmann (Handbuch der Sozialversicherung Bd. I S. 250 e) mit Recht hinweisen, aus dem Vergleich der Nr. 1 mit Nr. 2 des § 144 Abs. 1 SGG herleiten. Wenn auch der Begriff der Leistung im SGG nicht einheitlich verwendet wird, so kann doch nicht angenommen werden, daß innerhalb desselben Paragraphen unter diesem Begriff Verschiedenes verstanden werden soll. Wenn Nr. 2 unter "wiederkehrenden Leistungen für einen Zeitraum bis zu dreizehn Wochen" nur Leistungen des Versicherungs- oder Versorgungsträgers betrifft - die Richtigkeit dieser Auffassung läßt sich schon im Hinblick auf die gewählte Grenze von dreizehn Wochen kaum in Zweifel ziehen -, so muß dies auch für den Begriff der Leistung nach Nr. 1 gelten. Für die Auffassung des LSG spricht auch nicht, daß der Regelung der Berufungsausschlußgründe im SGG - was freilich zutrifft - die Tendenz zugrunde liegt, in Streitsachen von verhältnismäßig geringer Bedeutung den Instanzenzug auf eine Stufe zu beschränken. Aus diesem Grundsatz folgt nicht, daß die Berufung in einem konkreten Einzelfall von geringer Bedeutung auch dann ausgeschlossen wäre, wenn es an einer generellen Ausschlußvorschrift im Gesetz fehlt.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des 8. Senats hat der erkennende Senat bereits in BSG 4, 224 in einem Falle, in dem um die Mithaftung des Eigentümers der Betriebsmittel für Beiträge des Unternehmers (§ 770 RVO) gestritten wurde, die Berufung als statthaft erachtet, ohne allerdings besondere Ausführungen hierüber zu machen. Auch der 7., 4. und 3. Senat des BSG haben sich inzwischen der Auffassung des 8. Senats angeschlossen (BSG SozR SGG § 144 Bl. Da 2 Nr. 9, BSG 5, 140 und BSG 6, 47, 50).

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hiernach hätte das LSG die Berufung nicht als unzulässig verwerfen dürfen, sondern in der Sache selbst entscheiden müssen. Das BSG kann eine Sachentscheidung nicht treffen, weil es an den Feststellungen fehlt, die zu der Beurteilung erforderlich sind, ob H~~=~~== die Bauarbeiten am Hause der Beklagten als gewerblicher Unternehmer oder außergewerblich ausgeführt hat. Das angefochtene Urteil mußte deshalb mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird im abschließenden Urteil zu befinden sein.

